



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)]

72/175. Die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich Resolution 70/162 vom 17. Dezember 2015, Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte, und Resolution 69/185 vom 18. Dezember 2014 zum selben Thema,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).



unter Begrüßung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit⁶, insbesondere seines Schwerpunkts auf der Sicherheit von Journalistinnen, und unter Hinweis auf seine früheren Berichte zu diesem Thema⁷,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuwirken und so den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012⁸, 27/5 vom 25. September 2014⁹ und 33/2 vom 29. September 2016¹⁰ über die Sicherheit von Journalisten, 32/13 vom 1. Juli 2016 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet¹¹, 34/7 vom 23. März 2017 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter¹² und 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁹ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015,

sowie unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht über die am 11. Juni 2014 abgehaltene Podiumsdiskussion des Menschenrechtsrats zur Frage der Sicherheit von Journalisten, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde¹³, sowie auf die Veröffentlichung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus dem Jahr 2015 mit dem Titel *World Trends in Freedom of Expression and Media Development: Special Digital Focus 2015* (Weltweite Trends zum Recht der freien Meinungsäußerung und zur Medienentwicklung: Sonderschwerpunkt Digital 2015) und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Ausgabe 2017 des „Safety Guide for Journalists: a handbook for reporters in high-risk environments“ (Sicherheitsleitfaden für Journalistinnen und Journalisten: Ein Handbuch für Reporterinnen und Reporter in risikoreichen Umgebungen),

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Berichte der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats betreffend die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten sowie auf die

⁶ A/72/290.

⁷ A/70/290 und A/69/268.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III. Resolution 21/12 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-21-12.pdf>.

⁹ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Corr.1 und A/69/53/Add.1/Corr.2), Kap. IV, Abschn. A. Resolution 27/5 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-27-5.pdf>.

¹⁰ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

¹¹ Ebd., *Supplement No. 53* (A/71/53), Kap. V, Abschn. A.

¹² Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹³ A/HRC/27/35.

Berichte des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁴ und der Sonderberichterstatterin über außegerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen¹⁵ sowie auf den diesbezüglichen interaktiven Dialog,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich ihrer Zusammenarbeit zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, sowie ihrer moderierenden Unterstützung der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten am 2. November, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen und maßgeblichen Interessenträgern, und Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Multi-Akteur-Konsultationen über die Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissariats über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde¹⁶, sowie von dem Bericht des Hohen Kommissariats über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde¹⁷,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der darin enthaltenen Verpflichtungen, unter anderem der Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, einschließlich durch Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und den Schutz der Grundfreiheiten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften, und daher den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten in dieser Hinsicht leisten,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

¹⁴ [A/HRC/29/32](#).

¹⁵ [A/HRC/29/37](#), [A/HRC/29/37/Add.1](#), [A/HRC/29/37/Add.2](#), [A/HRC/29/37/Add.3](#), [A/HRC/29/37/Add.4](#), [A/HRC/29/37/Add.5](#), [A/HRC/29/37/Add.6](#) und [A/HRC/29/37/Add.7](#).

¹⁶ [A/HRC/24/23](#).

¹⁷ [A/HRC/27/37](#).

aner kennend, wie wichtig das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie aner kennend, dass Journalistinnen und Journalisten durch ihre Arbeit häufig dem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Belästigung und der Gewalt ausgesetzt sind und dass dieses Risiko sie häufig von der Fortführung ihrer Arbeit abhält oder zur Selbstzensur veranlasst, wodurch der Gesellschaft wichtige Informationen vorenthalten bleiben,

Kenntnis nehmend von den guten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten anwendbar sein können,

aner kennend, dass nationale Rechtsrahmen, die mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen der Staaten im Einklang stehen, eine wichtige Voraussetzung für ein sicheres und förderliches Umfeld für Journalistinnen und Journalisten sind, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den Missbrauch nationaler Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken zur Behinderung oder Einschränkung der Fähigkeit von Journalistinnen und Journalisten, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen von Staaten, Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken, die Journalistinnen und Journalisten in ihrer Fähigkeit einschränken, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen, zu überprüfen, erforderlichenfalls zu ändern und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollen Einklang zu bringen,

unter Hervorhebung der Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegenüber Journalistinnen und Journalisten zu unterstützen und die Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten, so auch durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Ersuchen und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

sowie im Bewusstsein der entscheidenden Rolle, die Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende im Rahmen von Wahlen spielen, insbesondere indem sie die Öffentlichkeit über die Personen, die kandidieren, ihre Plattformen und laufende Debatten informieren, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass bei Wahlen Angriffe auf Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende zunehmen,

ingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für ihre Sicherheit darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalistinnen und Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht *dar an erinnernd*, dass Journalistinnen und Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

zutiefst besorgt über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Belästigung, Drohungen und andere Formen von Gewalt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unmittelbar infolge ihres Berufs getöteten, gefolterten, festgenommenen, inhaftierten, belästigten und eingeschüchterten Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden in den letzten Jahren gestiegen ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

in Anbetracht der spezifischen Risiken, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Prüfung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, einschließlich im Onlinebereich, einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen, insbesondere um geschlechtsspezifische Diskriminierung, darunter Gewalt, Ungleichheit und geschlechtsbezogene Rollenklischees, wirksam zu bekämpfen, Frauen den chancengleichen Eintritt und Verbleib im Journalismus bei Gewährleistung ihrer größtmöglichen Sicherheit zu ermöglichen und sicherzustellen, dass den Erfahrungen und Anliegen von Journalistinnen wirksam Rechnung getragen wird und geschlechtsbezogene Rollenklischees in der Medienwelt adäquat bekämpft werden,

sowie in Anbetracht der besonderen Risiken, denen Journalistinnen und Journalisten im digitalen Zeitalter ausgesetzt sind, insbesondere der Gefahr, zur Zielscheibe rechtswidriger oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, sowie Einschüchterung, Drohungen und Belästigung, unter anderem durch Angriffe auf ihre Büros und Medien oder deren Zwangsschließung, in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt außerdem unmissverständlich* die spezifisch gegen Journalistinnen gerichteten Angriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt, Einschüchterung und Belästigung, bei der Ausübung ihrer Arbeit online und offline;

3. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, den geltenden rechtlichen Rahmen für den Schutz von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden wirksamer anzuwenden, um die weit verbreitete Straflosigkeit zu bekämpfen, unter anderem mittels Durchsetzungsmechanismen mit der Kapazität, systematisch auf die Sicherheit dieser Personen zu achten;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frauen, zur Beseitigung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Rollenklischees in der Gesellschaft die sexuelle und geschlechtsspezifische Diskriminierung von Journalistinnen online und offline, darunter Gewalt und Aufstachelung zu Hass, zu bekämpfen;

6. *fordert mit Nachdruck* die sofortige und bedingungslose Freilassung von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden, die willkürlich festgenommen, willkürlich inhaftiert oder als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten zu achten, die über Ereignisse berichten, bei denen Personen ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rolle, dem Risiko, dem sie ausgesetzt sind, und ihrer Verwundbarkeit;

8. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zum Anlass zu nehmen, die Frage ihrer Sicherheit ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fälle von mutmaßlicher Gewalt, Drohungen und Angriffen gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch a) gesetzgeberische Maßnahmen, b) die Unterstützung der Richterschaft bei der Erwägung von Ausbildung und Sensibilisierung und die Unterstützung der Ausbildung und Sensibilisierung des Strafverfolgungs- und Militärpersonals sowie der Journalistinnen und Journalisten und der Zivilgesellschaft im Bereich der durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, einschließlich mit besonderem Schwerpunkt auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Journalistinnen sowie auf den Besonderheiten der Bedrohungen und der Belästigung von Journalistinnen im Onlinebereich, c) die regelmäßige Erfassung und Meldung von Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten, d) die Sammlung und Analyse konkreter quantitativer und qualitativer Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und anderen Merkmalen, zu Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten oder gegen sie gerichteter Gewalt, e) die öffentliche und systematische Verurteilung von Gewalthandlungen und Angriffen, f) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung geschlechtersensibler Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 33/2 des Menschenrechtsrats¹⁰ aufgeführt sind, und g) die Einrichtung geschlechtersensibler Untersuchungsmechanismen, die Journalistinnen dazu ermutigen, gegen sie gerichtete Angriffe zu melden,

und die Opfern und Überlebenden angemessene Unterstützung bieten, darunter psychosoziale Unterstützung;

12. *verurteilt unmissverständlich* alle Maßnahmen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen und zum Ziel oder zur Absicht haben, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online und offline zu verhindern oder zu beeinträchtigen, und so die von Journalistinnen und Journalisten geleistete Arbeit zur Information der Öffentlichkeit untergraben, und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen, die den Anstrengungen zum Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien irreparablen Schaden zufügen, zu beenden und zu unterlassen;

13. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und die Arbeit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten nicht willkürlich oder ungebührlich beeinträchtigen, etwa durch willkürliche Festnahme oder Inhaftierung oder die Androhung eines solchen Vorgehens;

14. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele Journalistinnen und Journalisten unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, insbesondere um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und fordert die Staaten auf, die Nutzung dieser Technologien nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jegliche diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

15. *unterstreicht außerdem* die wichtige Rolle, die Medienorganisationen spielen können, indem sie Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden angemessen in Fragen der Sicherheit, des Risikobewusstseins, der digitalen Sicherheit und des Selbstschutzes schulen und beraten und ihnen Schutzausrüstung zur Verfügung stellen;

16. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler und regionaler Ebene sichergestellt werden muss, unter anderem durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten auf nationaler und lokaler Ebene verbessern zu helfen;

17. *fordert die Staaten auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, zusammenzuarbeiten, und bittet die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten auszutauschen, namentlich auf Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Mechanismus ihres Internationalen Medienentwicklungsprogramms;

18. *legt den Staaten nahe*, die Frage der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu behandeln;

19. *würdigt* den Beschluss des Generalsekretärs, im gesamten System der Vereinten Nationen ein Netz von Verbindungsstellen zu mobilisieren, mit dem Auftrag, konkrete Schritte zur Verstärkung der Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden vorzuschlagen, legt dem Generalsekretär nahe,

seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, und bittet die Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere über das Netz von Verbindungsstellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution weiter zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundvierzigsten Tagung über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Aktivitäten, die das Netz von Verbindungsstellen in der Frage der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und der Straflosigkeit unternimmt, und unter Berücksichtigung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit und seiner Weiterverfolgung.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*